

Autoren aus einigen Äußerungen der Päpste in dieser Richtung gehen zu weit. Die klare Herausstellung der Bedeutung des Ordensstandes für die Missionsarbeit ist wichtig angesichts der heutigen Situation der Schrumpfung dieses Standes und der sehr starken Betonung des Laienapostolates in den Missionen. Die Ausführungen über den Ordo Laicorum sind von fast aufregender Bedeutung, wenn man bedenkt, welche Folgerungen sich aus der Forderung einer gewissen sozialen Differenziertheit der Laien zum harmonischen Aufbau der Partikulärkirche in Hinsicht auf jene Naturvölker ergeben, denen eine solche Differenzierung noch fast völlig fehlt.

Für das VI. Kapitel muß dem Verfasser besonderer Dank gesagt werden, hat er darin doch mit erstaunlicher Akribie die zahlreichen Dokumente der Päpste, der Kardinalpräfekten der Propaganda und ihrer Sekretäre, angefangen von Leo XIII., untersucht. Er entsprach damit dem Wunsche Pius' XII. nach Verbindung mit dem lebenden Lehramt der Kirche, das eine wirkliche Lehre in Hinsicht auf die Frage nach dem Wesen und dem Ziel der Missionsarbeit bietet.

Nun sind die Vorbedingungen geschaffen, auf Grund derer der Verfasser zu einer Analyse und Synthese (VII. Kapitel) kommt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es einen realen, wenn auch nicht spezifischen Unterschied zwischen der Missionsarbeit und ihren Zielen und anderen Tätigkeiten der Kirche gibt. Da sind Völker, die schon seit Jahrhunderten christlich sind, deren Bischofskirchen so ausgebaut sind, daß sie ihrer apostolischen Aufgabe entsprechen können. Bei ihnen kann man nicht mehr von Missionsarbeit sprechen. Es gibt aber auch kirchliche Gebiete, in denen noch fast alle oder sehr viele von jenen Elementen fehlen, welche eine Partikulärkirche konstituieren. Missionsland ist also dort, wo ein Volk wohnt, in dem eine Partikulärkirche noch nicht genügend eingewurzelt ist, wo sie noch nicht genügend „Leib angenommen hat“ hinsichtlich ihrer Aufbauelemente. In solchen Gebieten spricht man von Missionstätigkeit, die eben als Ziel den Aufbau der vollständigen Partikulärkirche in allen ihren Struktur-elementen hat.

In drei weiteren Kapiteln wird über den Missionsbegriff im kanonischen Recht, über das Wort „Mission“ und über die „brutale Wirklichkeit“ in den Missionsländern gesprochen. Diese letzteren Arbeiten wurden dem Werk erst später hinzugefügt. Die beigegebenen Register sind gut, aber man hätte gerne ein großes bibliographisches Register gesehen.

St. Gabriel-Mödling bei Wien

P. Joh. Betray S.V.D.

Scientia Missionum Ancilla. Clarissimo Doctori Alphonso Joanni Mariae Mulders, Suae Sanctitatis Cubiculario Intimo, Dioeceseos Bredanae Sacerdoti, Missiologiae Professori, Instituti Missiologici ad Universitatem Neomagensem Fundatori, hunc librum dedicant amici occasione sexagesimi eius anniversarii. (XXVIII et 304.) Nijmegen-Utrecht, Dekker & van de Veg N. V.

Zum 60. Geburtstag des Begründers des Missionswissenschaftlichen Institutes an der Katholischen Universität Nimwegen veröffentlichten seine Freunde in lateinischer, französischer, englischer, deutscher und italienischer Sprache Aufsätze über Anpassung, Katechetik-Pädagogik, Missionsgeschichte, Missionskunde, Psychiatrie-Tiefenpsychologie, Religionswissenschaft und Ethnologie in ihrer Bedeutung für das Werk der Glaubensverbreitung. Vermißt habe ich einen Hinweis auf die Wichtigkeit der Missionsspitäler und der katholischen „Medical Sisters“, die leider erst so spät ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Erfreulich ist die Feststellung, daß die Lage in unseren Missionen nicht nach pessimistisch oder optimistisch gefärbten Berichten, sondern nach erwiesenen Tatsachen zu beurteilen ist und daß man in die Missionen nur allseits geschulte Kräfte schicken darf.

Stift Klosterneuburg

Kirchenrecht

Dr. Adolf Kreuz

Potestas ordinaria et delegata. Commentarius in Canones 196—209. Ludovicus Bender O.P. (VII et 207.) Roma-Parigi-New York-Tournai (Belgio) 1957, Desclée & Ci.

Ein wissenschaftliches Werk über die Jurisdiktionsgewalt mit scharf durchdachten und exakten juristischen Beweisen. Die Untersuchungen des Verfassers, wie weit das Recht der Canones 196—209 (amtsgebundene und delegierte Jurisdiktionsgewalt, Delegation, Ergänzung der Jurisdiktion im allgemeinen Irrtum oder in Zweifelsfällen

usw.) anzuwenden ist auf die Eheassistenzgewalt, auf die hausherrliche Gewalt und auf die Trauungsdelegation, sind von großem praktischem Wert, zumal die theoretischen Ausführungen an vielen Beispielen aus dem Seelsorgsleben illustriert werden. Der Autor hat einen klaren Blick für die Vielfalt der rechtlichen Probleme und geht mit guten Argumenten an ihre Lösung heran. Trotzdem meinen wir, daß nicht zu allen offenen Fragen Abschließendes gesagt wird. Peinlich berührt der scharfe, an Animosität grenzende Ton, mit dem bedeutende Kanonisten der Gegenwart behandelt werden. Wünschenswert wäre, daß alle diejenigen sich die von hohem kanonistischem Ernst getragenen Gedanken P. Benders zu eigen machen, die allzu weit (und daher irrig!) die Interpretation vom 26. März 1952 über die Ausdehnung der Bestimmungen des can. 209 über die Ergänzung der Jurisdiktion im allgemeinen Irrtum und in Zweifelsfällen auf die Trauungsassistenz auslegen (so etwa wenn behauptet wird, man brauche jetzt überhaupt keine Delegation zur Trauung, weil man immer den allgemeinen Irrtum provozieren kann).

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute. Von Dr. Arthur Krimmel O.M.I. (215.) Paderborn 1957, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 11.—, geb. DM 13.50.

Zum Wesen des Ordensstandes gehört die *vita communis* (can. 487); doch gibt es viele Ordensleute, die außerhalb der Gemeinschaft ihres klösterlichen Verbandes leben müssen, sei es zur Ausübung der Seelsorge oder aus anderen Gründen. Zwei Rechtseinstitute kommen hier in Betracht: die Säkularisation und die Exklastration. Die Säkularisation besagt eine völlige und dauernde Lösung der Ordensperson vom Verband und vom Ordensstand, die Exklastration hingegen ist die nur zeitlich begrenzte Aussonderung aus dem gemeinschaftlichen Leben des Verbandes. Der Säkularisierte hört auf, Ordensperson zu sein, und kann nur auf Grund eines Apostolischen Indultes wieder in den Verband aufgenommen werden (can. 640 § 2), der Exklastrierte bleibt Ordensperson und hat jederzeit das Recht der Rückkehr, ohne das Noviziat wiederholen zu müssen.

Der Verfasser läßt ganz mit Recht die erste Gruppe von ehemaligen Ordenspersonen außer Betracht, weil ja die frühere Verbindung mit der Gemeinschaft gänzlich aufgehoben ist, und widmet den aus irgendeinem Grunde exklaustrierten Ordensleuten eine zusammenfassende kirchenrechtliche Darstellung. Im wesentlichen können diese in sechs Gruppen zusammengefaßt werden: Zur ersten gehören alle gemäß can. 606 § 2 außerhalb ihres Verbandes lebenden, also alle studienhalber, auf Grund von Seelsorgearbeiten oder Krankheit sowie wegen Hilfsbedürftigkeit von Angehörigen abwesenden Ordensleute. Eine besondere Gruppe stellen die zu Kirchenämtern und Würden außerhalb ihres Verbandes beförderten Ordensleute dar, z. B. die Kardinäle aus dem Ordensstand, die Missionsbischöfe, die Apostolischen Vikare und Präfekten. Ihre Stellung zu den Ordensoberen, ihre Vermögensverhältnisse während ihrer Amtszeit und nach der Rückkehr in den Ordensverband werden klar dargestellt. Besonders aktuell sind die Fragen um die Ordensmänner im Wehrdienst: ihre Gelübde während des Wehrdienstes, ihre Rechte auf Grund der Inkorporation in den Verband, die Fragen um den Wehrsold und um das ins Kloster zurückgebrachte Vermögen. Die restlichen Gruppen bilden die wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähigen Ordensleute, die Ordensabtrünnigen und Ordensflüchtlinge (can. 646) und die aus ihrem Verband entlassenen Ordensleute. Da alle diese Personenkreise trotz der äußeren Trennung von ihrem Verband an die Gelübde gebunden bleiben, ergeben sich ihnen eigene Verbindlichkeiten, aber auch subjektive Rechte.

Ein aktuelles Buch! Aus einer Dissertation erwachsen und wissenschaftlich klar aufgebaut, ist es auch für jeden Praktiker, für Juristen, Seelsorger, Spirituale und Direktoren, die mit Ordensleuten zu tun haben, von großem Nutzen. Denn nicht nur Theorie wird hier geboten, sondern auch praktische Fragen kommen zur Sprache, z. B. die Form des Bittgesuches, Finanzgebarung der Exklaustrierten, Haftung für Schulden, Testierrecht und Nachlaß u. a. Eine reiche Quellenangabe erleichtert ein tieferes Nachforschen in Einzelfragen. Der ständige Fluß und Fortschritt in der Gesetzgebung für die Ordensleute und damit die Aktualität der hier behandelten Fragen geht auch aus der Tatsache hervor, daß seit der Veröffentlichung dieses Buches